



Vorlage TA\_54/2017  
zur öffentlichen Sitzung des  
Ausschusses für Umwelt und  
Technik  
am 24.11.2017

mit 1 Anlage

An die  
Mitglieder  
des Ausschusses für Umwelt und Technik

## **Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Zusammenarbeit mit dem Bereichsausschuss**

### **Rechtsgrundlage**

Gemäß dem Rettungsdienstgesetz für das Land Baden-Württemberg obliegt dem Bereichsausschuss die Beobachtung und Beratung der Angelegenheiten des Rettungsdienstes im jeweiligen Rettungsdienstbereich sowie deren Regelung. Besonders die Aufgaben der planerischen Sicherstellung der Notfallrettung stellt eine Kernaufgabe des Bereichsausschusses dar.

Die Landkreise sind lediglich als Rechtsaufsicht über den Bereichsausschuss bestimmt. In anderen Bundesländern ist das anders geregelt. Die Verantwortung für den Rettungsdienst liegt dort in der Regel bei den unteren Verwaltungsbehörden (kreisfreie Städte oder Landkreise).

### **Antrag und Erläuterung der Verwaltung zu den einzelnen Antragspunkten:**

Die Verwaltung wird gebeten, zu prüfen, welche Möglichkeiten der Landkreis – vor allem in Zusammenarbeit mit dem Landkreistag – hat,

#### *1. die Arbeit des Bereichsausschusses transparenter zu gestalten:*

In Bereichsausschusssitzungen, bei denen das Landratsamt als Gast teilnimmt, werden Maßnahmen zur Verbesserung der Notfallrettung beschlossen. Das Landratsamt ist nicht stimmberechtigt. Es prüft lediglich die Rechtmäßigkeit der beschlossenen Maßnahmen. Die Forderung einer transparenteren Arbeit des Bereichsausschusses kann nach jetziger Rechtslage nur direkt über dessen Geschäftsstelle eingefordert werden. Dazu gehört beispielsweise auch der Wunsch nach einer Bekanntgabe der ortsbezogenen Hilfsfristen. Die letztendliche Entscheidung liegt aber beim Bereichsausschuss. Um das zu ändern, müsste das Rettungsdienstgesetz angepasst werden.

Herr Landrat Dr. Haas hat sich in dieser Angelegenheit schon mehrfach an das Innenministerium gewandt. Es war jedoch bislang keine Bereitschaft zur Änderung der aktuellen Rechtslage vorhanden.

2. *die Aufgabenerledigung des Bereichsausschusses zu Gunsten der Rettung von Kranken und Verletzten zu optimieren:*  
Die aktuelle Rechtsgrundlage verhindert ein Einwirken der öffentlichen Hand auf die Maßnahmen, welche der Bereichsausschuss zur Erfüllung seiner Aufgaben ergreift. Das Landratsamt übt lediglich die Rechtsaufsicht über den Bereichsausschuss aus. In der aktuellen Diskussion mit dem Land zur Rechtsaufsicht über den Bereichsausschuss wird die Verwaltung nach wie vor auf diese Rolle beschränkt.
  
3. *zu erreichen, dass die Kostenträger die finanziellen Mittel für den Unterhalt und Betrieb der Rettungsdienste in dem Umfang bereitstellen, der es gestattet, die geforderten Hilfsfristen nach dem Rettungsdienstgesetz sicher einzuhalten:*  
Auch in diesem Bereich der Notfallversorgung besteht aufgrund der aktuellen Rechtslage derzeit keine Möglichkeit zur Einflussnahme des Landkreises auf die Arbeit des Bereichsausschusses. Um direkten Einfluss auf die Organisation und die Durchführung der Notfallrettung ausüben zu können, müsste eine entsprechende Gesetzesgrundlage geschaffen werden. Dazu müsste das Rettungsdienstgesetz vom Land novelliert werden.
  
4. *den politischen Einfluss gegenüber dem Bereichsausschuss zu erhöhen und den Bereichsausschuss zugleich stärker in die (politische) Verantwortung zu nehmen:*  
Sofern die Kreisgremien dies wünschen, kann die Landkreisverwaltung gegenüber dem Landkreistag den Wunsch auf eine höhere Einflussnahme im Bereich der Notfallrettung übermitteln und diesen bitten, ein Stimmungsbild in den anderen Landkreisen zu erfragen.
  
5. *welche Schritte notwendig wären, um das Rettungsdienstgesetz den aktuellen Anforderungen anzupassen:*  
Durch eine Gesetzesinitiative aus den Reihen des Landtags, welche von mindestens acht Abgeordneten oder von einer Fraktion unterzeichnet sein muss, kann eine entsprechende Novellierung des Rettungsdienstgesetzes eingebracht werden. Durch den fachlich zuständigen Ausschuss bilden sich die dort tätigen Abgeordneten ihre Meinung und arbeiten Empfehlungen für das Plenum aus. Innerhalb dieser Phase werden alle betroffenen Organisationen und Behörden gehört. Auf Grundlage der Vorschläge des Fachausschusses wird über die einzelnen Paragraphen beraten. Das Gesetzgebungsverfahren im Landtag endet mit der Schlussabstimmung über den gesamten Entwurf.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt die Verwaltung damit zu beauftragen, gegenüber dem Landkreistag den Wunsch einer höheren Einflussnahme im Bereich der Notfallrettung zu übermitteln sowie ein Stimmungsbild in den anderen Landkreisen zu erfragen.